



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

15. Oktober 2007

Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg  
Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das  
Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich.  
Kostenloser Bezug über das Internet unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)  
Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50

Jahrgang 62/Nr. 13

### Inhaltsverzeichnis

- **Aufstellung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für die Monate August und September 2007**
- **Bekanntmachungen des Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Presseinformation: Gut versichert**
- **Bekanntmachungen des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr 2007**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzungen des Schulverbandes Adelzhausen-Tödtenried, Eurasburg und Sielenbach für das Haushaltsjahr 2007**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz**

**Aufstellung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat August 2007**

**Affing**

**Tektur zu A0600463 für Grundriss- und Fassadenänderung**

**Bauort:** 86444 Affing, Rechter Kreuthweg 10  
**Bauherr:** Erbmann Damian, Röntgenstr. 13, 86199 Augsburg

**Aichach**

**Voranfrage für die Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses**

**Bauort:** 86551 Aichach, Georgenstr.  
**Bauherr:** Koppold Stefan, Georgenstr. 25, 86551 Aichach

**Errichtung eines Wintergartens**

**Bauort:** 86551 Aichach, Hüttenstr. 6  
**Bauherr:** Hermann Georg, Kornweg 12, 86647 Buttenwiesen

**Umbau und Aufstockung eines Wohn- und Geschäftshauses**

**Bauort:** 86551 Aichach, Stadtplatz 39  
**Bauherr:** Blümel - IVV GmbH GbR vertr. d. Hr. Josef Blümel, Wiesenweg 2, 85253 Unterweikertshofen

**Fassadenänderung und Nutzungsänderung einer bestehenden Maschinenhalle - Einbau von Garagen**

**Bauort:** 86674 Baar, Frühlingsstr.  
**Bauherr:** Sattich Johann, Frühlingsstr. 13 a, 86674 Baar

**Kissing**

**Errichtung eines Werkstattgebäudes für einen metallverarbeitenden Betrieb mit Werbeanlage**

**Bauort:** 86438 Kissing, Gebr.-Frisch-Str.  
**Bauherr:** Steinhart Thomas, Bajuwarenring 4 a, 86438 Kissing

**Errichtung einer Lagerhalle**

**Bauort:** 86438 Kissing, Industriestr. 7  
**Bauherr:** Eckl Susanne, Wulfertshäuser Str. 27, 86316 Friedberg

**Mering**

**Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage**

**Bauort:** 86415 Mering, Ahornweg 13  
**Bauherr:** Förtsch Stefan, Marienstr. 17, 86415 Mering

**Pöttmes**

**Tektur zu A0600875 für den Teilabbruch der bestehenden Ausstellungshalle; Errichtung eines Autohauses;**

**Fassadenänderung des bestehenden Ausstellungsraumes**  
**Bauort:** 86554 Pöttmes, Schrobenhausener Str. 56

**Bauherr:** Martin Ziegler GmbH & Co. KG ,  
Schrobenhausener Str. 56, 86554 Pöttmes

#### Rehling

**Anbau eines Wintergartens**  
**Bauort:** 86508 Rehling, Auer Bergstr. 10  
**Bauherr:** Becker Sylvia, Auer Bergstr. 10, 86508 Rehling

#### Todtenweis

**Errichtung eines Dachstuhls auf einer bestehenden Doppelgarage**  
**Bauort:** 86447 Todtenweis, Bergstr. 13  
**Bauherr:** Pilz Josef, Bergstr. 13, 86447 Todtenweis

Aichach, 10.09.2007  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
I.A.

Gerhard Dürrwanger  
Oberregierungsrat

**Aufstellung, der im Landratsamt Aichach-Friedberg eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat September 2007**

#### Aichach

**Errichtung von 2 Garagen**  
**Bauort:** 86551 Aichach, Aussiedlerhof 2 A  
**Bauherr:** Albrecht Manuela, Aussiedlerhof 2 A, 86551 Aichach

#### Aindling

**Umbau des Milchviehstalles sowie Nutzungsänderung von Silos zu Stallfläche**  
**Bauort:** 86447 Aindling, Dorfstr. 5  
**Bauherr:** Reich Peter, Dorfstr. 5, 86447 Aindling

#### Dasing

**Errichtung einer Autobahnmeisterei**  
**Bauort:** 86453 Dasing, Neulwirth 2  
**Bauherr:** Autobahnplus Services GmbH vertr. d. Hr. Jean-Wulf Sommer, Neulwirth 2, 86453 Dasing

**Ausbau von zwei Dachräumen als Fremdenzimmer und Änderung der Dachgaube**  
**Bauort:** 86453 Dasing, Hauptstr. 5  
**Bauherr:** Lechner Andrea, Hauptstr. 5, 86453 Dasing

#### Hollenbach

**Wohnhauserweiterung und Änderung der Terrassenüberdachung**  
**Bauort:** 86568 Hollenbach, Oberer Siedlungsweg 6  
**Bauherr:** Weiß Anton, Oberer Siedlungsweg 6, 86568 Hollenbach

#### Pöttmes

**Errichtung einer Werbeanlage**  
**Bauort:** 86554 Pöttmes, Schrobenhausener Str. 54  
**Bauherr:** Ströer Aussenwerbung GmbH & Co. KG vertr. d. Hr. Thomas Steininger, Lochhamer Str. 13, 82152 Martinsried

**Nutzungsänderung der Holzlege/Waschküche zum Wohnatelier**  
**Bauort:** 86554 Pöttmes, Obere Str. 3  
**Bauherr:** Wolke Katharina, Obere Str. 3, 86554 Pöttmes

#### Ried

**Errichtung eines Garten- und Geräteschuppens**  
**Bauort:** 86510 Ried, Glon  
**Bauherr:** Schießl Gerda, Glon 2 a, 86510 Ried

Aichach, 02.10.2007  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
I.A.  
Im Auftrag

Gerhard Dürrwanger  
Oberregierungsrat

---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckerbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg**

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg**

Auf Grund der Art. 41 KommZG, Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 156.500,- €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit -,- €

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### 1. Verwaltungsumlage

Der nicht durch Zuschüsse oder sonstige Einnahmen gedeckte Finanzbedarf im Verwaltungshaushalt wird auf die Verbandsmitglieder nachfolgend umgelegt:

1.1 Je Verbandsmitglied wird ein Jahresgrundbetrag in Höhe von 50,- € festgesetzt, der zum 01.07. fällig wird. Die Gesamtumlage wird für 24 Verbandsmitglieder auf 1.200,- € festgesetzt.

1.2 Der nach Ablauf des Haushaltsjahres verbleibende ungedekte Restbedarf wird im Verhältnis zu den angefallenen Baukosten der einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt. Der ungedeckte Restbedarf 2006 wird auf 2.414,41 € festgesetzt.

##### 2. Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

#### § 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 42 Abs. 2 KommZG).

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Friedberg, den 14.06.2007

Dr. Peter Bergmair  
Erster Bürgermeister und  
Verbandsvorsitzender

##### Hinweis:

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Landkreis Aichach-Friedberg liegt nunmehr eine Woche lang öffentlich im Verwaltungsgebäude II, Marienplatz 7, Zimmer 204, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

##### **Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Presseinformation: Gut versichert – Gesetzlicher Unfallschutz für ehrenamtliche Helfer**

München, im September 2007  
Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, ehrenamtliche Sanitäter, Schülerlotsen oder ehrenamtliche, vom Gericht bestellter Betreuer – sie und viele andere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer übernehmen wichtige gesellschaftliche Aufgaben. Deutschlandweit sind es über 20 Millionen Menschen, die sich freiwillig und unentgeltlich für andere engagieren. Gut, dass sie bei einem Unfall unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. In Bayern sind beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband und der Bayerischen Landesunfallkasse (Bayer. GUVV / Bayer. LUK) rund 740.000 Ehrenamtliche unfallversichert.

„Der Schutz umfasst sowohl Unfälle, die bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit selbst passieren, als auch Verkehrsunfälle auf den mit dem Ehrenamt verbundenen Wegen“, erklärt Elmar Lederer, Geschäftsführer von Bayer. GUVV und Bayer. LUK. Ausgenommen sind private Umwege. Auch Ausbildungsveranstaltungen stehen unter Versicherungsschutz. Außerdem werden Sachschäden bei ehrenamtlichen Helfern in Rettungsorganisationen (z. B. Freiwillige Feuerwehr, Bayerisches Rotes Kreuz) ersetzt, wenn ein im Eigentum oder Besitz des Helfers befindlicher Gegenstand im dienstlichen Interesse eingebracht und dabei zerstört wurde. Für die „Ehrenamtler“ selbst ist die Versicherung kostenlos, die Beiträge zahlt die öffentliche Hand.

Die Unfallmeldung erfolgt durch die Einrichtung, für die der freiwillige Helfer tätig geworden ist. Außerdem sollte dem behandelnden Arzt mitgeteilt werden, dass sich der Unfall bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ereignet hat. Dann übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung alle Aufwendungen für die medizinisch notwendige Heilbehandlung und für die soziale und berufliche Wiedereingliederung. Die Praxisgebühr entfällt.

Beim Telefon-Leserforum des „Rings Nordbayerischer Tageszeitungen“ beantworten Experten Fragen rund um den Versicherungsschutz im Ehrenamt. Am Dienstag, den 25. September 2007, können Sie zwischen 11 und 13 Uhr unter folgenden Telefonnummern anrufen: 0921/294 346, 0921/294 347, 0921/294 349.

Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation:  
Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Tel: 089/3 60 93-119, Fax: 089/3 60 93-379.  
E-Mail: presse@bayerguvv.de

##### **Bekanntmachung der Haushaltssatzungen des Schulverbandes Adelzhausen-Tödtlenried, Eurasburg und Sielenbach für das Haushaltsjahr 2007**

##### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Adelzhausen-Tödtlenried**

(Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
**Im Verwaltungshaushalt**

in den den Einnahmen und Ausgaben mit	300.260,00 €
im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.300,00 €

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### **Verwaltungsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 247.210,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2006 auf 154 festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.605,2597 € festgesetzt.

##### **Investitionsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2006 auf 154 festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

**45.000,00 €**

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Schulverband Adelzhausen-Tödtenried  
Goldstein  
Schulverbandsvorsitzender

---

#### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Eurasburg**

(Landkreis Aichach-Friedberg)  
für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 259.400,00 €

#### im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 98.700,00 €

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### **Verwaltungsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 205.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2006 auf 109 festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.885,3211 € festgesetzt.

##### **Investitionsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 30.800,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2006 auf 109 festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 282,5688 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

**40.000,00 €**

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Schulverband Eurasburg  
Osterhuber  
Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Sielenbach**  
(Landkreis Aichach-Friedberg)  
für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG – Art. 35 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 228.340,00 €

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 24.000,00 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Verwaltungsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 178.820,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2006 auf 105 festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.703,0476 € festgesetzt.

**Investitionsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zu Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2007 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird für die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2006 auf 105 festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **35.000,00 €**

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Schulverband Sielenbach  
Echter  
Schulverbandsvorsitzender

---

**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;  
Wasserrecht**

**Gemeinde:** Todtenweis  
**Fl.Nr./Gemarkung :** 3377 – 3381 / Todtenweis  
**Maßnahme:** Kiesabbau mit Rekultivierung  
**Antragsteller:** Fa. Baiertl GmbH, Pöttmes

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeits-  
vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen  
Wassergesetzes**

Die Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 3 a, § 3 c Abs. 1 und § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Anlage II zum BayWG auf der Grundlage der Unterlagen des Landschaftsbüros Brugger, Aichach vom September 2007 ergab, dass durch die Maßnahme nach überschlägiger Prüfung anhand der Schutzkriterien im II. Teil der Anlage II nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

**Wasserrecht**  
**Gemeinde:** Pöttmes  
**Fl.Nr./Gemarkung :** 54 und 56 / Wiesenbach  
**Maßnahme:** Herstellung von Flachmulden und Aufweitung einer Grabenböschung als Ausgleichsmaßnahme  
**Antragsteller:** Herr Gerwald Wunsch,  
Greppenweg 2 A, 86554 Pöttmes  
Wiesenbach

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeits-  
vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen  
Wassergesetzes**

Die Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 3 a, § 3 c Abs. 1 und § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Anlage II zum BayWG auf der Grundlage der Unterlagen von Frau Christa Boretzki (Landschaftsplanerin) vom 10.10.07 ergab, dass durch die Maßnahme nach überschlägiger Prüfung anhand der Schutzkriterien im II. Teil der Anlage II nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Dr. Georg Bruckmeir  
Regierungsrat

---

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutzgesetz**

### **Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage durch die Firma Verticalgalva, Voigt Müller GmbH, Industriestr. 30, 86438 Kissing Anpassung an die TA-Luft**

Mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden vom 18.01.1993, AZ: 60-172-2-7/92 und vom 27.07.1994, AZ: 60-172-2-1/94 wurde die Errichtung und der Betrieb einer Feuerverzinkerei auf dem Grundstück Fl.Nr. 3541/2 der Gemarkung Kissing genehmigt.

Durch die Änderung der TA-Luft im Jahr 2002 entsprechen die Auflagen des Genehmigungsbescheides nicht mehr dem Stand der Technik.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg beabsichtigt, durch eine Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG die Grenzwerte für die Emissionen dieser Anlage neu festzulegen.

Nach § 17 Abs. 1 a Satz 1 BImSchG (BGBl I S. 2822) ist vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung zur Neufestlegung von Emissionsgrenzwerten von Anlagen der Spalte 1 der 4. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG der verfügende Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung der Anordnung öffentlich bekannt zu machen.

Der verfügende Teil lautet wie folgt:

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

Bescheid:

I.

Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 18.01.1993, AZ: 60-172-2-7/92 und der Änderungsbescheid vom 27.07.1994, AZ: 60-172-2-1/94 werden wie folgt geändert:

Die bisherigen Auflagen Nrn. 3.2.1 bis 3.2.8 des Bescheides vom 18.01.1993 und die Auflagen Nrn. 3.1.1 bis 3.1.1.31 des Bescheides vom 27.07.1994 werden aufgehoben und durch folgende Auflagen ersetzt:

#### **3.1 Luftreinhaltung**

##### **Emissionsgrenzwerte**

###### **3.1.1**

Die Verzinkungsanlage ist so zu betreiben, dass im gereinigten Abgas folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Chlor und seine dampf- und gasförmigen Verbindungen, angegeben als HCl	10 mg/m <sup>3</sup>
Gesamtstaub	5 mg/m <sup>3</sup>
Blei und Nickel und ihre Verbindungen, angegeben als Pb und Ni	0,5mg/m <sup>3</sup>
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	1 mg/m <sup>3</sup>
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	0,05 mg/m <sup>3</sup>

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes.

## **Verzinkungsanlage**

### **3.1.2**

In der Verzinkungsanlage darf nur Hüttenzink Zn.98.5 EN1179 oder Zink mit gleichen oder niedrigeren Schwermetallgehalten (Blei, Cadmium, Nickel, Zinn) eingesetzt werden.

### **3.1.3**

Die beim Verzinkungsvorgang anfallende Abluft muss durch eine geeignete Absaugvorrichtung und Einhausung vollständig erfasst und einer hochwertigen, filternden Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden. Die filternde Abgasreinigungseinrichtung ist so auszulegen, zu betreiben, zu warten und Instandzuhalten, dass die in Auflage Ziffer 3.1.1 genannten Emissionsgrenzwerte für Staub im Dauerbetrieb nicht überschritten werden.

### **3.1.4**

Die Absauganlage muss während der gesamten Betriebszeit des Zinkbades betrieben werden. Während der Stillstandszeiten ist das Zinkbad abzudecken.

### **3.1.5**

Die Einhausung muss während des Eintauchvorganges und der Dampfphase geschlossen sein.

### **3.1.6**

Der abgeschiedene Staub muss durch ein geschlossenes Transportsystem aus dem Filter ausgetragen und in geschlossenen Behältern bis zur Entsorgung bzw. Verwertung zwischengelagert werden.

### **3.1.7**

Bei der Auslegung der filternden Abgasreinigungseinrichtung ist der für eine (evtl. erforderliche) Sekundärmaßnahme (z. B. Nachrüstung einer Kalkeindüsung zur Absorption von Chlorsäure) benötigte Platzbedarf zu berücksichtigen.

### **3.1.8**

Durch geeignete Schutzmaßnahmen an der Filteranlage (Wärmedämmschichten, Beheizung) muss verhindert werden, dass hygroskopische Stäube die Filteranlage verkleben.

### **3.1.9**

Die Filteranlage ist regelmäßig auf Dichtigkeit der Filterelemente zu prüfen. Beschädigte Filterelemente sind unverzüglich auszutauschen. Ein ausreichender Ersatz an Filtermaterial muss vorhanden sein.

### **3.1.10**

Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten der filternden Abgasreinigungseinrichtung sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen. Das jeweilige Betriebsbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

### **3.1.11**

Betriebsstörungen an der filternden Abgasreinigungseinrichtung sind umgehend zu beheben. Bei

einem absehbar längerfristigen Ausfall der filternden Abgasreinigungseinrichtung ist die angeschlossene Anlage abzufahren. Eine Umgehung der filternden Abgasreinigungseinrichtung ist nicht zulässig. Die Filteranlage und die dazugehörigen Aggregate sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen.

### 3.1.12

Die gereinigte Abluft ist über einen Kamin mit einer Höhe von mindestens 3 m über First und 12 m über Ergleiche abzuführen. Die Abluftgeschwindigkeit muss mindestens 7 m/s betragen.

### 3.1.13

Die Abluft muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

#### **Beizbäder:**

### 3.1.14

Die Beizbecken sind so zu betreiben, dass die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen aus dem Beizbad minimiert werden (Sparbeizen, günstiges Verhältnis Säurekonzentration/Badtemperatur, Verminderung von Tröpfchenemissionen, Einsatz von Beizbadzusätzen zur Verminderung von Wasserstoffgasbildung etc.). Eine Massenkonzentration von 10 mg/m<sup>3</sup>, angegeben als Chlorwasserstoff, darf im Abgas nicht überschritten werden.

### 3.1.15

Die Betriebspunkte der Beizbecken (HCl-Säurekonzentration und Badtemperatur) sind so einzustellen, dass sie innerhalb des gestrichelten Bereiches des Diagramms (Grenzkurve) im Kapitel Beizbäder der VDI 2579 liegen. Die Einhaltung der Beizparameter (Säurekonzentration/Temperatur) ist zu dokumentieren.

#### **Feuerungsanlage:**

### 3.1.16

Die Abluft aus der Feuerungsanlage ist über einen Kamin mit einer Höhe von mindestens 17 m über Ergleiche abzuführen. Änderungen an der Abluftführung sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen.

### 3.1.17

Die Emissionen an Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen einen Emissionsgrenzwert von 130 mg/m<sup>3</sup> und die Emissionen an Kohlenmonoxid einen Emissionsgrenzwert von 100 mg/m<sup>3</sup> (jeweils bezogen auf 5% O<sub>2</sub>) nicht überschreiten.

#### **Strahlanlage:**

### 3.1.18

Die beim Strahlen sowie die in der Strahlmittelaufbereitung und bei eventuellen Nachbehandlungsschritten (z.B. Abblasen,

Abbürsten) anfallenden staubhaltigen Abgase sind zu erfassen und einer filternden Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

### 3.1.19

Die Strahlanlage ist so zu betreiben, dass im gereinigten Abgas folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Gesamtstaub 10 mg/m<sup>3</sup>

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts.

### 3.1.20

Während der Strahlbehandlung ist im Inneren der Strahlanlage durch Luftabsaugung ein Unterdruck zu erzeugen.

### 3.1.21

Die Auflagen 3.1.6, 3.1.11, 3.1.12 und 3.1.13 gelten auch für die Abgasreinigungsanlage der Strahlanlage.

#### **Messungen:**

#### Messplätze

### 3.1.22

Für die Durchführung der Einzelmessungen sind im Einvernehmen mit einem nach § 26 BImSchG zugelassenen Messinstitut geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der VDI 2066 und VDI 4200 bzw. DIN EN 15259 zu beachten

### 3.1.23

Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen möglich sind.

#### Messverfahren und Messeinrichtungen

### 3.1.24

Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

### 3.1.25

Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

#### Einzelmessungen

### 3.1.26

Erstmalig 2008, und dann anschließend alle drei Jahre wiederkehrend, ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG be-

kannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die Emissionsgrenzwerte für die luftverunreinigenden Stoffe, nicht überschritten werden. Die Messung der Schwermetalle Blei, Nickel, Cadmium und Zink sowie für die Gesamtstaubemissionen der Strahlanlage muss nur einmalig 2008 durchgeführt werden.

### 3.1.27

Die bescheidsgemäßen Anforderungen sind hinsichtlich der Emissionsbegrenzungen eingehalten wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

### 3.1.28

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu beachten:

- a) Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen und die entsprechende Messplanung ist gleichzeitig vorzulegen.
- b) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3 TA Luft) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4 TA Luft) durchzuführen.  
Die Hinweise der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 und der Richtlinie VDI 4200 bzw. DIN EN 15259 in der jeweils gültigen Fassung sind ergänzend zu beachten.
- c) Die Messungen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen. Es sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden. Das Ergebnis der Einzelmessung ist über mehrere Tauchvorgänge zu ermitteln; die Messzeit entspricht der Summe der Einzeltauchzeiten und soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; die Tauchzeit ist der Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Kontakt des Verzinkungsgutes mit dem Verzinkungsbad; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- d) Es ist vom Betreiber zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes entsprechend der DIN 4220 bzw. DIN EN 15259 erfolgt. Die Messberichte sind dem Landratsamt un- aufgefördert und unverzüglich vorzulegen.
- e) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

Kontinuierliche Überwachung der filternden Abgasreinigungseinrichtung

### 3.1.29

Zur kontinuierlichen Überwachung der Wirksamkeit der filternden Abgasreinigungseinrichtung sind Einrichtungen zur Messung und

Überwachung des Differenzdruckes Rohgas - Reingas zu installieren.

### 3.1.30

In Absprache mit dem Hersteller bzw. Lieferer der filternden Abgasreinigungseinrichtung ist ein Differenzdruck-Vorgabebereich zu ermitteln und festzulegen, bei dessen Einhaltung die ordnungsgemäße Funktion der filternden Abgasreinigungseinrichtung gewährleistet ist.

### 3.1.31

Die Überwachungseinrichtung ist so einzustellen, dass bei Abweichung vom Differenzdruck-Vorgabebereich ein optisches und akustisches Signal ausgelöst wird.

### 3.1.32

Die Einrichtungen zur Messung und Überwachung des Differenzdruckes sind ordnungsgemäß zu warten, instandzuhalten und regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Mit der Bedienung und Wartung der Mess- und Überwachungseinrichtungen darf nur entsprechend unterwiesenes Personal betraut werden. Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den Mess- und Überwachungseinrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen.

### 3.1.33

Beim Ansprechen der Überwachungseinrichtung sind vom Bedienungspersonal unverzüglich Abhilfemaßnahmen zur Behebung der Störung zu ergreifen. Während der Störung sind die Emissionen durch geeignete betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Bei längerfristigem Ausfall ist die Auflage 3.1.11 zu beachten.

Im Rahmen der Anpassung der Bescheide vom 18.01.93 und vom 27.07.94 an die TA Luft 2002 sollte der Bereiche Lärmschutz auch eine Anpassung erfahren. Die TA-Lärm vom 16.07.68 wurde durch die TA Lärm vom 26.08.98 ersetzt. Insoweit werden die Auflagen Nrn. 3.1.1.32 bis 3.1.1.36 des Genehmigungsbescheides vom 27.07.1994 aufgehoben und durch folgende Auflagen ersetzt:

## 3.2 Lärmschutz:

### 3.2.1

Die von der Anlage einschließlich der Werksverkehrs ausgehenden Lärmemissionen dürfen folgende Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

an den nächstliegenden Immissionsorten im Industriegebiet (z.Z. Flur-Nr. 3531/11, 3531/14 und 3531)

tagsüber	(06.00 bis 22.00 Uhr) 62 dB(A)
nachts	(22.00 bis 06.00 Uhr) 47 dB(A)

an den nächsten relevanten Wohnhäusern im Mischgebiet östlich der Industriestraße bzw. im Bebauungsplan Kissing Nr. 37 (Bahnhofsallee)

tagsüber	(06.00 bis 22.00 Uhr) 54 dB(A)
nachts	(22.00 bis 06.00 Uhr) 39 dB(A).

und an den nächsten relevanten Wohnhäusern östlich der Münchenerstraße bzw. Bundesstraße 2

tagsüber	06.00 bis 22.00 Uhr) 49 dB(A)
----------	-------------------------------

nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) 34 dB(A).

Einzelne Geräuschspitzen dürfen dabei die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Immissionsrichtwertanteile im Mischgebiet gelten als eingehalten, wenn ein Gesamtimmisionsrichtwert von tagsüber/nachts 60/45 dB(A) durch alle einwirkenden Gewerbelärmimmissionen nicht überschritten wird. Die Immissionsrichtwertanteile im Wohngebiet gelten als eingehalten, wenn ein Gesamtimmisionsrichtwert von 55/40 dB(A) durch alle einwirkenden Gewerbelärmimmissionen nicht überschritten wird.

### 3.2.2

Sämtliche lärmabstrahlenden Anlagenteile und Aggregate (z.B. Kompressoranlagen) sind möglichst im Gebäudeinneren zu errichten. Ist dies nicht möglich, so ist durch entsprechende schallschutztechnische Maßnahmen (z.B. Einbau von Schalldämpfern, Kapseln lärmrelevanter Anlagenteile etc.) sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der Summenwirkung aller Anlagen auf dem Betriebsgelände die in Ziffer 3.2.1 genannten Richtwerte eingehalten werden können.

### 3.2.3

Lärmerzeugende Anlagen müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (körperschall- und schwingungsisolierte Aufstellung). Die Anlagengeräusche dürfen nicht tonhaltig sein.

### 3.2.4

Soweit bei der Schallpegelmessung Immissionsmessungen nicht möglich sind (Immissionsorte im Mischgebiet bzw. Allgemeinen Wohngebiet), können die Beurteilungspegel auch durch Messungen an Ersatzmessorten bzw. durch Emissionsmessungen in Verbindung mit Berechnungen nach den einschlägigen VDI Richtlinien ermittelt werden.

Messungen

### 3.2.5

Erstmalig 2010, und dann anschließend alle fünf Jahre wiederkehrend, ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, dass die unter 3.2.1 genannten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

### 3.2.6

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu beachten:

- a) Die Termine der Messungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen und die entsprechende Messplanung ist gleichzeitig vorzulegen.
- b) Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm in der aktuellen Fassung.
- c) Für die Beurteilung der Anlage bei der Messung ist deren maximale Auslastung zugrunde zu legen.

d) Die Messberichte sind dem Landratsamt unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

e) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

## II.

Die Firma Verticalgalva, Voigt Müller GmbH, Industriestr. 30, 86438 Kissing, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von xx € erhoben, die Auslagen betragen xx €

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 1 a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen zum Erlass der Anordnung liegen in der Zeit von Montag, 15.10.07 bis Mittwoch, 14.11.2007 beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9 in 86551 Aichach, Zi.Nr. 239, während der Öffnungszeiten Montag, Dienstag und Mittwoch 7.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 7.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Freitags 7.30 – 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Wir empfehlen, Termine zu vereinbaren.

In der Zeit vom 15.10.07 bis 28.11.07 (=Einwendungsfrist) können Einwendungen gegen das Vorhaben in schriftlicher Form erhoben werden.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass Grenzwerte für Emissionen nicht erhöht, sondern gleichbleibend und niedriger festgelegt wurden.

In der gegenständlichen Anordnung werden wir auch im Bereich des Lärmschutzes eine Anpassung der Formulierung vornehmen, da die TA Lärm vom 16.07.1968 schon vor Jahren durch die TA Lärm vom 26.08.1998 ersetzt wurde. Diese Anpassung ändert jedoch keine Immissionsrichtwertanteile der Ausgangsgenehmigungen vom 18.01.1993, AZ: 60-172-2-7/92 und vom 27.07.1994, AZ: 60-172-2-1/94.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zur Erörterung der Einwendungen mit den Einwendungsführern, dem Anlagenbetreiber sowie den Sachverständigen wird ein nicht öffentlicher Erörterungstermin bestimmt. Zeitpunkt und Ort der Erörterung werden auf den 29.11.07 festgelegt. Zeitpunkt und Besprechungsort im Landratsamt Aichach-Friedberg werden kurzfristig mitgeteilt, falls Einwendungen erhoben werden.

Eine Änderung oder Absage (aufgrund Nichtvorlage von Einwendungen) des Termins wird den Beteiligten und Betroffenen rechtzeitig bekannt gegeben.  
Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Anlagenbetreibers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Dr. Bruckmeir, Regierungsrat

---